

**Satzung des Freundeskreis Bildender Künstler in  
Braunschweig e.V.  
Satzung**

**§ 1**

**Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Bildender Künstler in Braunschweig e.V.“

Der Sitz ist in Braunschweig.

**§ 2**

**Zweck des Vereins:**

Der Verein hat den Zweck, das Verständnis für zeitgenössische Kunst bildender Künstler zu pflegen und zu vertiefen, sowie Veranstaltungen insbesondere Ausstellungen von Kunstwerken, zu fördern und auszurichten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften oder andere Personengesellschaften sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag einstimmig entscheidet.
2. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse gefordert. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Das Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Das ausscheidende Mitglied erhält keine Anteile vom Vereinsvermögen.

**§ 5**

**Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6**

### **Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus

1. Der/dem 1. Vorsitzenden
2. Der/dem 2. Vorsitzenden
3. Der/dem Schatzmeister/in
4. Der/dem Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu bis zu 2 Beisitzer/innen treten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
4. Die Änderung der Satzung
5. Die Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Eine Satzungsänderung erfordert jedoch die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Der Vorstand hat dann

innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die/den Schriftführer/in protokolliert. Die/der 1. oder 2. Vorsitzende hat die Beschlüsse und das Protokoll abzuzeichnen.

## **§8**

### **Auflösung des Vereins:**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder, auch der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen, erforderlich.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine für diesen Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2012.05